

21. Dez. 1954

76

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 Abs. 3 b der Tarifordnung für das Krankenpflegepersonal der Krankenanstalten (KT); § 611 BGB; § 138 Abs. 1 BGB, § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG.

Leitsätze:

1. Die Gehaltsbestimmungen der TO.A finden keine Anwendung
 - a) auf Ärzte während der vorgesehenen Ausbildungszeit (jetzt Medizinalassistentenzeit),
 - b) auf Ärzte, die über diese Zeit hinaus zur Vertiefung ihrer allgemeinen Ausbildung oder zur Ausbildung auf einem besonderen Fachgebiet als Volontär für eine im voraus genau festgelegte Zeit beschäftigt werden.
2. Das Volontärverhältnis kann entsprechend den Bedürfnissen des im einzelnen in Frage stehenden Berufes und seinem näheren Zweck die verschiedenste Ausgestaltung haben. Es ist auch mit einer Einordnung des Volontärs in den Betrieb vereinbar. Entscheidend ist nur der Zweck der Beschäftigung und deshalb einmal das, was von den Partnern des Verhältnisses gewollt ist und des weiteren, ob der Zweck auch durchgeführt ist. Auch kommt es nicht darauf an, ob durch die Ausbildung des Volontärs die anderen Ärzte eines Krankenhauses im gewissen Maße entlastet werden und ob der Volontär für das Krankenhaus praktische Arbeit leistet.
3. Die Bestimmung in dem Volontärvertrag eines Arztes mit einem Krankenhaus, daß ihm eine nicht seiner Ausbildung dienende Beschäftigung nur von der verantwortlichen Personalstelle übertragen werden dürfe und er dies, falls es von anderer Seite geschehe, umgehend der Personalstelle zu melden habe, ist weder unsittlich noch bezweckt sie, stehen Tarifbestimmungen in Rede, eine Umgehung des § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG.

Aktenzeichen: 2 AZR 76/53

Urteil des BAG vom 21.Dezember 1954

LAG Bayern, München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 76/53

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. Dezember 1954

gez.: Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Müller und der Bundesrichter Denecke und Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter Hans Sauerwein und Josef Hense für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 24. November 1953 (Ber.Reg.Nr. 88/53 III) wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Kläger war nach Abschluß seines Universitätsstudiums im Jahre 1950 zunächst 3 Monate in der pathologischen Abteilung der Beklagten als sogenannter Gastarzt (ohne Entgelt) tätig, darauf 3 Monate als Medizinal-Praktikant bei einer anderen orthopädischen Heilanstalt. Auf erneutes Gesuch wurde er vom 18. Juli 1950 wiederum bei der Beklagten, und zwar längstens bis zum 18. Juli 1951, später verlängert bis 31. Dezember 1951, abermals als Gastarzt eingestellt und auf verschiedenen Stationen beschäftigt. Von Januar 1952 ab wurde er in eine freie Planstelle eines Volontärarztes berufen und am 3. Januar 1952 mit ihm ein bis zum 31. Dezember 1952 befristeter Vertrag geschlossen, in dem ausdrücklich bestimmt war, daß es sich bei seinen Beziehungen zur Beklagten nur um ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 3 b KT handele, daß ihm eine darüber hinausgehende Tätigkeit nur von dem Personalamt übertragen werden dürfe und er, falle es von einer anderen Stelle geschehe, dies sofort dem Personalamt zu melden habe. In Durchführung dieses Vertrages wurde der Kläger bis zum 31. Dezember 1952 wieder auf den verschiedensten Stationen beschäftigt.

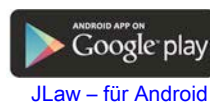
Mit der Klage verlangt der Kläger für die Zeit vom 18. Juli 1950 bis 30. September 1952 das Gehalt der Tarifgruppe III T0.A (DM 14.397.- abzüglich DM 3.387.- erhaltener Beträge) mit der Begründung, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 KT nicht gegeben seien. Er sei nicht für einen fest umgrenzten Zeitraum angestellt gewesen, auch nicht nur zur Ausbildung beschäftigt worden. Er sei vielmehr völlig in den Krankenhausbetrieb eingeordnet gewesen und habe die Tätigkeit eines Assistenzarztes ausgeübt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verlangt der Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wiederum die Zahlung von DM 11.458.07, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision ist nicht begründet. Nach der Tarifordnung für das Krankenpflegepersonal der Krankenanstalten (RABl. 1940 IV S. 73 - KT) finden für ihren Geltungsbereich an sich die Bestimmungen der TO.A Anwendung. Die Bezahlung der in den Krankenanstalten tätigen jüngeren Ärzte hat daher grundsätzlich nach der Vergütungsgruppe III zu erfolgen, unter die alle wissenschaftlichen und technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung bei entsprechender Tätigkeit fallen. § 1 Abs. 3 b KT ergänzt nun aber im Hinblick auf die Besonderheit des ärztlichen Berufs, namentlich seiner Ausbildung, diese Vorschrift. Danach sind die Gehaltsbestimmungen der TO.A nicht anwendbar auf Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Lernschwestern, (Krankenpflegeschüler), Lehrlinge, Volontäre, Laboranten.

Es wird damit zunächst der im privaten wie im öffentlichen Dienst allgemein bestehende Grundsatz bestätigt, daß die für Fachkräfte bestimmten Löhne oder Gehälter immer erst dann zu zahlen sind, wenn die vorgesehene Ausbildung abgeschlossen ist. Das ist aber bei Ärzten nicht schon mit der Vollendung des Universitätsstudiums und der Ablegung der Prüfung der Fall. An sie hat sich vielmehr, ähnlich wie bei anderen akademischen Berufen, z.B. bei Juristen, eine praktische Vorbereitungszeit anzuschließen. Sie bestand nach §§ 8, 77 der Reichsbestallungsordnung vom 17. Juli 1939 (RGBl. I, 1273) in einer einjährigen Tätigkeit an einer Krankenanstalt oder bei einem Arzt und in einer 3-monatigen Landpraxis, während jetzt nach §§ 3, 63 der Bundesbestallungsordnung vom 15. September 1953 (RGBl. 1334)



- 4 -

die Ausbildungszeit 2 Jahre beträgt. Während dieser Ausbildungszeit, die nach den genannten Bestimmungen vorwiegend in Krankenanstalten abzuleisten ist, müssen bestimmte Stationen durchlaufen werden, für die wiederum bestimmte Mindest - und Höchstfristen festgesetzt sind, die aber verlängert werden können, wenn der die Ausbildung leitende Arzt dies für erforderlich hält. Erst nach Ablauf dieser Ausbildungszeit und Vorlegung der bestimmten Zeugnisse durfte nach der Reichsbestallungsordnung (§ 76 Abs. 3) der Arzt eine eigene Praxis ausüben, während ihm jetzt nach der Bundesbestallungsordnung (§ 67 Abs. 2) erst dann seine Bestallung erteilt wird. Während dieser Ausbildung können ihm alle Aufgaben übertragen werden, die von einem Arzt verlangt werden, er wird sich auch - ähnlich wie die handwerklichen und kaufmännischen Lehrlinge - grundsätzlich in den Krankenhausbetrieb einordnen müssen, d.h. nicht nur vorübergehend und nach eigenem Belieben, sondern wie das sonstige Arzt- und Pflegepersonal sich dauernd in den Abteilungen aufhalten müssen, da er nur so die Pflichten und Aufgaben eines Arztes kennenlernen kann. In der ersten Zeit wird er nur unter ständiger Leitung und Aufsicht eines ausgebildeten Arztes tätig sein können, während ihm mit Fortschreiten seiner Ausbildung auch bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung und eigenen Verantwortung, z.B. die vorübergehende Vertretung von erkrankten oder beurlaubten Kollegen, übertragen werden können. So lauten auch jetzt die in § 65 der Bundesbestallungsordnung aufgestellten Richtlinien, die aber ersichtlich nichts Neues bringen, sondern nur der Sachlage entsprechen und deren Inhalt deshalb auch schon früher beachtlich war.

Nach allem das man sagen muss, daß ein junger Arzt, der noch nicht die Bescheinigung des § 76 Abs. 4 der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Reichsbestallungsordnung oder jetzt nach § 67 der Bundesbestallungsordnung die Bestallungsurkunde erhalten hat, vielmehr in dem Krankenhaus tätig ist, um sich die erforderlichen Bescheinigungen zu erwerben, nur zu Ausbildungszwecken beschäftigt wird, falls nicht das Gegenteil sich eindeutig ergibt, und deshalb für seine Tätigkeit nicht den Tariflohn verlangen kann. In diesen Fällen ist nämlich auch die zweite Voraussetzung des § 1 Abs. 3 b KT gegeben, daß er für einen fest umgrenzten Zeitraum, nämlich die zur Erlangung der Bescheinigung erforderliche Zeit, beschäftigt wird. Denn diese Bestimmung ist auch erfüllt, wenn die Begrenzung der Beschäftigung sich aus dem Zweck ergibt. Es ist nicht erforderlich, daß die Beschäftigungszeit zeitlich unter ausdrücklicher Datumsangabe genau festgelegt wird (vgl. RGR Komm. (10) § 620, Anm. 1). Es ist insbesondere nicht notwendig, wie der Kläger immer wieder geltend macht, daß die gesamte Beschäftigungsdauer von Anfang an genau festgelegt wird. Es genügt, daß der junge Arzt zunächst für eine Station angenommen ist und ihm alsdann eine weitere Beschäftigung für andere Stationen zugesagt wird oder daß, wenn die bisherige Ausbildung nicht ausreicht und eine erfolgreiche Ableistung nicht bescheinigt werden kann, die vereinbarten oder gesetzlichen Fristen verlängert werden. Die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses kann von seinen Partnern sofort und ohne umständliche Ermittlungen, unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes festgestellt werden.

Auf Ärzte während der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungszeit (jetzt Medizinalassistentenzeit) finden somit die Gehaltsbestimmungen der TO.A keine Anwendung.

Damit ist indessen die Bedeutung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 b KT nicht erschöpft. Sie soll, wie ihre allgemeine Fassung und der Hinweis auf Volontäre ergibt, auch für sonstige Fälle gelten, in denen die Ärzte zur Ausbildung und Fortbildung in Krankenanstalten tätig sind. Denn die



Heilkunde ist laufend in der Entwicklung. Es werden immer wieder neue Heilverfahren, Operations- und Behandlungsmethoden entwickelt und erprobt, die der Praxis nicht nur durch das Schrifttum vermittelt, sondern in ihrer praktischen Anwendung gezeigt und gelehrt werden müssen. Es besteht also- auch für ältere und erfahrenere Ärzte - ein Bedürfnis, die Anwendung dieser Neuerungen beobachten und mitmachen zu können. Auch für junge Ärzte wird es für ihre spätere Praxis, namentlich für ihre Anstellung als Assistenzarzt in anderen Krankenanstalten oder für ihre Zulassung als Facharzt fördernd sein, daß sie über die vorgeschriebene Ausbildungszeit hinaus längere Zeit an einer größeren Krankenanstalt mit ihren größeren sächlichen Mitteln und dem größeren Anfall von bestimmten Krankheitserscheinungen oder unter Leitung oder Aufsicht eines allseitig als Autorität anerkannten Arztes tätig gewesen sind. Diese zusätzliche Ausbildung kann nun in der Weise geschehen, daß der Betreffende ohne strenge Bindung an einzelnen Untersuchungen, Operationen oder Krankenvisiten beobachtend oder mithelfend teilnimmt, sie kann aber auch, namentlich bei besonderen Behandlungsmethoden, die eine ständige Beobachtung oder Betreuung verlangen, eine Einordnung in den Betrieb der betreffenden Abteilung neben den Abteilungsärzten erfordern. Es kann ferner angebracht erscheinen, dem Betreffenden die selbständige und eigenverantwortliche Betreuung einer gewissen Anzahl von Kranken oder kleinerer Abteilungen oder die vorübergehende Vertretung erkrankter oder beurlaubter Kollegen zu übertragen, ebenso wie dies nach § 65 der Bundesbestallungsordnung bereits für Pflichtassistenten gilt. In beiden Fällen kann ein Volontärverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 3 b KT vorliegen. Denn dieser Begriff ist entgegen der Meinung der Revision nicht eindeutig. Das Volontärverhältnis kann



vielmehr entsprechend den Bedürfnissen des in einzelnen in Frage stehenden Berufs und seinem näheren Zweck die verschiedenste Ausgestaltung haben. Es unterscheidet sich vom Lehrverhältnis, dem eigentlichen Ausbildungsverhältnis, dadurch, daß es sich um eine zusätzliche Ausbildung handelt, die die bereits vorhandene Ausbildung vertiefen oder in bestimmter Hinsicht erweitern soll, vom Arbeitsverhältnis dadurch, daß der Volontär nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeit leisten, eine notwendige Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird, sondern daß er neben den notwendigen Arbeitskräften zu seiner Ausbildung und Fortbildung tätig wird. Eine Vergütung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Sie wird in der Regel fehlen, wenn der Volontär nach freiem Belieben oder im wesentlichen nur beobachtend tätig ist (sogenannter Gastvertrag). Es kann aber auch, namentlich bei einer dauernden Einordnung in den Betrieb, eine Vergütung gewährt werden, die aber von Hause aus nicht dem Entgelt für die geleistete Arbeit gleichkommen darf, also unter dem Tariflohn liegen und sich auf einen Beitrag zu seiner Lebenshaltung während dieser Zeit beschränken muß (vgl. RAG ARS 25, 125; RGR Komm. § 611 Vorbem. III 9 und Nickisch, Arbeitsrecht S. 255 - 257). Es ist auch nicht erheblich, ob der als Volontär tätige Arzt über die in der Bestallungsordnung vorgesehene Frist hinaus zur Vertiefung seiner Ausbildung sich weiter beschäftigen läßt und den Erwerb der Bestallung zunächst hinausschiebt oder ob er seine Ausbildung schon vorher abgeschlossen und die Bestallung erhalten hat. Denn eine zusätzliche oder Sonderausbildung auf einem bestimmten Gebiet, die auch nur in der durch die größere Praxis erworbenen Erfahrung in der Diagnose und der Behandlung bestehen kann, bleibt eine Ausbildung, gleichgültig, ob die Bestallung schon erteilt ist oder nicht. Entscheidend ist nur der Zweck der Beschäftigung und deshalb einmal das, was von den Partnern des Verhältnisses bei der Einstellung gewollt ist, nämlich ob Gewährung einer Ausbildung oder Leistung von Arbeit zur Erledigung der betrieblichen Aufgaben, und



- 8 -

des weiteren, ob dieser Zweck auch durchgeführt ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob durch die Ausbildung des Volontärs die anderen Ärzte in gewissem Maße entlastet werden, so daß sie mehr Zeit und Ruhe haben, sich eingehender den Kranken zu widmen, und ob die Tätigkeit des Volontärs für das Krankenhaus einen gewissen Wert hat, ob praktische Arbeit geleistet wird. Denn auch bei jedem Handwerkers- und Kaufmannslehrling gewinnt mit dem Fortschreiten der Ausbildung seine Arbeitsleistung für den Lehrherrn einen - manchmal vollen - Wert. Es muß nur Vorsorge getroffen werden, daß die Ausbildung ihrem Gewicht nach überwiegt, dem Volontär nicht etwa dauernd lästige und einfache Arbeiten übertragen werden und ihm dadurch die nötige Ruhe und Zeit genommen wird, sich besonders den für seine Ausbildung wichtigen Arbeiten zu widmen. Nicht die Einzelheiten der Beschäftigung sind entscheidend, sondern ob, insgesamt gesehen, neben der praktischen Tätigkeit durch Besprechungen, Hinweise undgl. eine Belehrung und Einführung in das gesamte Gebiet der betreffenden Abteilung gegeben wird.

Für diese zusätzliche Ausbildung wird aber, damit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 b KT erfüllt sind, noch eine zeitliche Befristung vorgesehen werden müssen, da hier die Dauer dieser gesetzlichen Beschäftigung nicht ohne weiteres festliegt. Denn für die Zulassung als Facharzt und Kassenarzt ist überwiegend eine selbständige Tätigkeit erforderlich und nur in beschränktem Maße eine Volontärtätigkeit genügend (vgl. § 3 der Facharztordnung). Die Zeit der Volontärtätigkeit liegt also nicht ohne weiteres fest.

II. Diesen Grundsätzen entspricht die angefochtene Entscheidung. Da der Kläger nicht nur das damals vorgeschriebene eine Jahr, sondern, wenn man seine erste Tätigkeit bei der Beklagten hinzu nimmt, fast drei Jahre bei ihr tätig war, kam nicht nur die Pflichtausbildung, sondern auch eine zusätzliche Ausbildung in Frage.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht stellt aber einwandfrei fest, daß während dieser ganzen Zeit Vereinbarungen über die Dauer der Beschäftigung bestanden haben. Auch wenn es sich dabei um mehrere aufeinanderfolgende Vereinbarungen handelte, war damit die erste Voraussetzung des § 1 Abs.3b erfüllt. Das Problem der Kettenverträge erhebt sich hier, im Zusammenhang einer Ausbildung, nicht. Weiter hat das Landesarbeitsgericht in eingehender Würdigung des beiderseitigen Vorbringens und der erhobenen Beweise festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers bis zum 31. Dezember 1951 auf den verschiedenen Stationen nur der Ausbildung gedient hat, nicht der Erfüllung betrieblicher Aufgaben. Er ist stets nur zusätzlich neben anderen Assistenzärzten tätig gewesen und während der ganzen Zeit haben noch besondere Besprechungen, Belehrungen und Demonstrationen zur Unterrichtung stattgefunden, ferner nutzte auch die Heranziehung zur Gutachtentätigkeit, besonders für eine wissenschaftliche Arbeit des Chefarztes, der Ausbildung, mag auch diese Tätigkeit für die Beklagte und den Chefarzt nicht ohne Wert gewesen sein. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht schließlich auch angenommen, daß die zweimalige kurze Vertretung von anderen Ärzten zu Ausbildungszwecken geeignet war. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Feststellungen halten sich im Rahmen des § 286 ZPO und sind daher nicht nachprüfbar.

III. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Abweisung der Ansprüche für das Jahr 1952. Das Landesarbeitsgericht hat hierfür von einer Feststellung darüber Abstand genommen, ob der Kläger in dieser Zeit auch nur zu Ausbildungszwecken beschäftigt worden ist. Es begründet vielmehr die Abweisung damit, daß, selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sei, die nachträgliche Forderung des Tariflohns gegen die Treupflicht, und gegen Treu und Glauben verstoße, weil der Kläger die vertragswidrige Beschäftigung hätte verhindern können und müssen. In § 4 seines Vertrages vom 3. Januar 1952 sei doch ausdrücklich bestimmt, daß eine nicht seiner Ausbildung dienende Beschäftigung ihm nur von der Personal



man auch von einem jungen Arzt verlangen, der nicht bloß sein Hochschulstudium abgeschlossen, sondern schon längere Zeit im Krankenhaus tätig gewesen war, also nicht gänzlich unerfahren ist, zumal wenn er, wie der Kläger, einen langfristigen Vertrag hat. Bringt er den Mut zu solchen Vorstellungen nicht auf, duldet er eine vertragswidrige Beschäftigung längere Zeit ohne Widerspruch, so verstößt er nicht bloß gegen seine Treupflicht, sondern handelt grob unanständig, wenn er nachträglich erhebliche Beträge fordert, die er sonst nicht erhalten hätte. Solchen Forderungen kann der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung mit Recht entgegengehalten werden.

Aus alle dem war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

H.Sauerwein

Hense



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)